Konzernverantwortungsinitiative

Eine christlich-sozialethische Perspektive

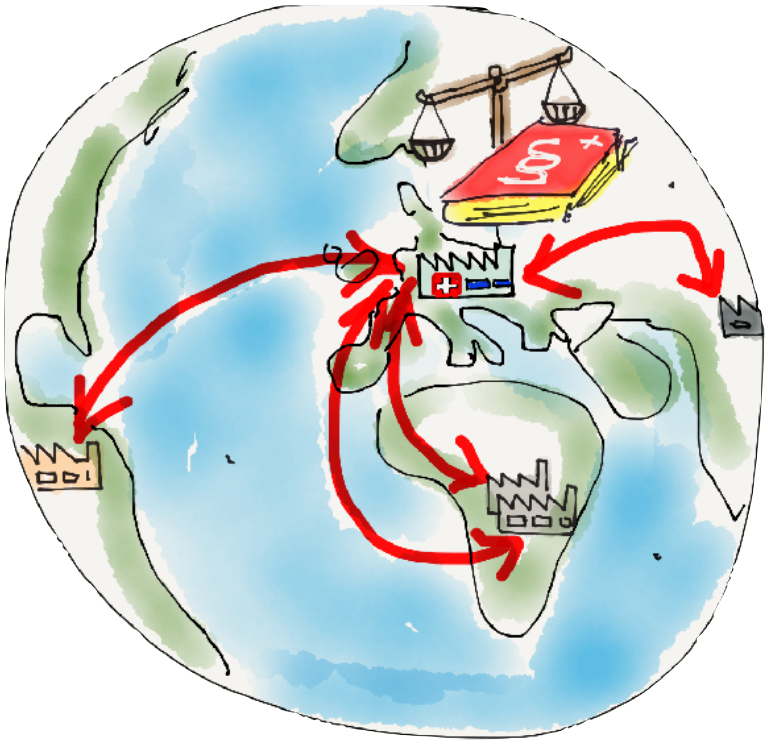

Herausgegeben von

ethik22 und der Plattform Dignité et Développement

8. Oktober 2020

Autoren
Dominique Biedermann
Paul H. Dembinski
Jean-Claude Huot
Thomas Wallimann-Sasaki

Übersetzung
Michael Derrer
Jean-Claude Huot
Mit Unterstützung von Fastenopfer

Das Institut für Sozialethik «ethik22» in Zürich schafft Raum für Dialog und Werte. «ethik22» bietet durch Anlässe, Vorträge, Texte und Stellungnahmen einen Beitrag zur persönlichen und gesellschaftlichen ethischen Orientierung über aktuelle Themen (www.ethik22.ch).

Die Plattform Dignité et Développement leistet in der Romandie durch Ausbildungen und die Organisation von Ateliers und Kolloquien in Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen Institutionen einen Beitrag zur Vertiefung der kirchlichen Soziallehre (www.dignitedeveloppement.ch).

Anschrift:
ethik22 - Institut für Sozialethik, Ausstellungsstrasse 21, 8005 Zürich 044 271 00 32 dialog@ethik22.ch
Dignité et Développement: www.dignitedeveloppement.ch.

©2020

Inhalt

In Kürze 4

Einführung 6

Wenn das Gesetz universelle moralische Normen umsetzt
(Paul H. Dembinski) 8

Die Sorgfaltspflicht in der unternehmerischen Verantwortung
(Dominique Biedermann) 12

Das Wohl aller Menschen im Blick
(Thomas Wallimann-Sasaki) 15

Der Goldenen Regel eine Chance geben!
(Jean-Claude Huot) 19

Text der Initiative 23

In Kürze

Am 29. November 2020 stimmt das Schweizer Stimmvolk ab über die Initiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» - kurz: Konzernverantwortungsinitiative. Sie verlangt für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz eine Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards. Verstossen sie, ihre Tochterfirmen oder von ihnen kontrollierte Unternehmen im Ausland dagegen, können die Unternehmen vor Schweizer Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden. Die Initiative ist von globaler Tragweite, betrifft sie doch mit ihren Regelungen zwar eine begrenzte Kategorie von Unternehmen, die aber an der Spitze der Globalisierung stehen.

Nebst rechtlichen Aspekten wirft die Initiative auch wichtige sozialethische Fragen auf. Zu dieser ethischen Auseinandersetzung wollen die beiden sozialethisch tätigen Institutionen «ethik22» und die Plattform Dignité et Développement mit dieser Publikation einen Beitrag aus christlich-ethischer Sicht leisten. Gestützt auf die soziale Botschaft der Katholischen Kirche folgt der Beitrag dem methodischen Dreischritt Sehen - Urteilen - Handeln.

Sehen

➡ Unternehmen, die nicht (ganz) wie andere sind

Rund 30 der 1000 grössten multinationalen Unternehmen der Welt haben ihren Hauptsitz in der Schweiz. Sie sind aufgrund ihres wirtschaftlichen, technologischen und finanziellen Gewichts sowie ihrer Macht und ihrer internationalen Reichweite nicht Unternehmen wie andere. Denn grosse Macht bedeutet auch ein entsprechendes Mass an Verantwortung. Dies betrifft insbesondere auch jene Bereiche und Orte, wo die Gesetzgebung weniger anspruchsvoll oder leichter zu umgehen ist.

Aufgrund ihrer Grösse und ihrer Ressourcen verfügen diese von der Initiative betroffenen Unternehmen über die Mittel und Kompetenzen, ihre Unternehmenskultur anzupassen und Instrumente für eine ihrer Macht und Einfluss entsprechende verantwortliche Unternehmensführung auch auf der Ebene ihrer Wertschöpfungsketten zu schaffen. Alles deutet jedoch darauf hin, dass sie dafür einen (gesetzlichen) Ansporn brauchen, wie ihn die Initiative mit der einklagbaren Sorgfaltspflicht vorsieht. Die Schweiz folgt hier Ländern wie Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden oder Kanada. Zudem sind ähnliche Initiativen auch in der Europäischen Union in Vorbereitung.

➡ Die Sorgfaltspflicht als Kern der Führungsverantwortung

Infolge schwerwiegender und regelmäßiger Verletzungen von Menschenrechten und Umweltstandards reicht es nicht mehr, Kundinnen und Kunden lediglich qualitativ hochwertige Produkte zu möglichst niedrigen Preisen anzubieten. Diese wollen sicher sein, dass Produktionsprozesse nicht gegen international anerkannte Menschenrechts- und Umweltstandards verstossen. Um dies zu sichern legt die Initiative betroffenen Unternehmen eine Sorgfaltspflicht

auf. Diese gleicht den 2011 vom UN-Menschenrechtsrat einstimmig verabschiedeten Richtlinien zu Unternehmen und Menschenrechten.

Dies fordert das Management, auch diese Risiken einzuschätzen, geeignete Massnahmen zu ergreifen und darüber intern und extern Rechenschaft abzulegen. Dies soll Unternehmen zu Geschäftsmodellen ermutigen, die Risiken reduzieren und die ökologische und soziale Qualität ihrer Produkte verbessern.

Urteilen

➡ Das Wohl aller Menschen im Blick

Die Initiative berührt den Zweck wirtschaftlicher Tätigkeit: Führt sie von sich aus zum Gemeinwohl (zum Wohl der Gemeinschaft und des Einzelnen) oder braucht es gesetzliche Anreize? Die Soziallehre der katholischen Kirche fordert auch die Wirtschaftsakteure auf, solidarisch zu handeln und das Prinzip der Subsidiarität zu respektieren. Ohne Menschenwürde, Solidarität und Subsidiarität ist das Wohl aller eine Illusion. Die Sorgfaltspflicht ist der konkrete Ausdruck dieser Prinzipien: Da sich der Schutz der Schwächsten nicht automatisch aus der wirtschaftlichen Tätigkeit ergibt, gibt es gute Gründe für eine gesetzliche Regelung. Das macht die Initiative sinnvoll; sie setzt einen Standard, der an den wirklichen Zweck der Wirtschaft erinnert: im Dienste der menschlichen Person und des Gemeinwohls zu stehen.

➡ Der goldenen Regel eine Chance geben!

Was du nicht willst, das man dir tu - das füg auch keinem andern zu! - oder wie im Matthäusevangelium positiv formuliert: "Alles, was ihr wollt, dass euch die Menschen tun, das tut auch ihnen!" (7,12). Die goldene Regel findet sich in allen Kulturen und Religionen. Sie bildet die Grundlage der Ethik in der ganzen Welt. Die vorherrschende Doktrin im Wirtschaften macht deren Umsetzung schwierig, weil sie zu oft so tut, als ob sich wirtschaftliche Interessen von ethischen und kulturelle Normen losgelöst verfolgen lassen. Darum braucht es rechtlich verbindliche und einklagbare Rahmenbedingungen, damit der territoriale Raum des Gesetzes wieder mit dem geographischen Raum des Wirtschaftens zusammenfällt. Denn die Verantwortung international tätiger Wirtschaftsakteure endet nicht an den Landesgrenzen.

Handeln

Handeln heisst entscheiden. Bei einer Volksabstimmung gehört dieser Schritt Ihnen, die mit ihrer Stimme unsere Gesellschaft mitgestalten. Wir hoffen, dass unsere Ausführungen eine Hilfe für Ihre Meinungsbildung sind. Wenn Sie unsere Schlussfolgerungen teilen, werden Sie mit Ja stimmen. Wichtiger aber ist, dass wir uns gerade auch mit den (sozial-)ethischen Fragen gut auseinandersetzen, und dass alle Bürgerinnen und Bürger an die Urne gehen. Demokratie ist zu kostbar, um nicht genutzt zu werden.

Einführung

Am 29. November 2020 stimmt das Schweizer Volk über die Konzernverantwortungsinitiative ab. Sie will, dass Unternehmen mit Sitz in der Schweiz bezüglich Beachtung der Menschenrechte und Umweltnormen eine Sorgfaltspflicht haben. Wird diese nicht eingehalten, werden die Unternehmen für Verletzungen internationaler Standards durch ihre Tochterfirmen oder die durch sie im Ausland kontrollierten Betriebe zur Verantwortung gezogen.

Die Initiative wirft grundlegende ethische Fragen auf. Aus diesem Grund legen die beiden christlichen Organisationen ethik22 und die Plateforme Dignité et Développement auf der Grundlage der Soziallehre der Katholischen Kirche Gedanken zur Beurteilung dieser Initiative vor.

«Die Initiative wirft grundlegende ethische Fragen auf.»

Es handelt sich dabei nicht um eine erschöpfende Präsentation der ganzen Problematik im Zusammenhang mit Menschenrechten, Umweltnormen und multinationalen Konzernen.

Wir verweisen auf das Initiativkomitee und die Hilfswerke der Kirche (Brot für alle und Fastenopfer) wie auch auf die Medien als zusätzliche Informationsquellen. Die Konferenz der Schweizer Bischöfe, die Evangelisch-reformierte Kirche der Schweiz wie auch viele Netzwerke der Kirche, die auf der Webseite Kirche für Konzernverantwortung dargestellt sind, unterstützen diese Initiative. Anfangs Sommer forderten zudem 110 Bischöfe aus der ganzen Welt eine wirksame und solide Gesetzgebung, die Unternehmen in Sachen Menschen- und Umweltrechte eine zwingende Pflicht auferlegt.

Unsere Texte folgen der Methode der Katholischen Soziallehre: Sehen - Urteilen - Handeln. Zunächst ist zu **sehen**, worum es sich bei dieser Initiative handelt. *Paul H. Dembinski*, Ökonom und Professor an der Universität Fribourg, legt seine Betrachtungen über die «multinationalen Konzerne», und wie sie funktionieren, dar und zeigt das Gewicht, das sie heute in der Weltwirtschaft besitzen. *Dominique Biedermann*, Ökonom und ehemaliger Direktor von Ethos, analysiert den zentralen Mechanismus, der von der Initiative vorgeschlagen wird – die Sorgfaltspflicht.

In einem zweiten Schritt geht es darum, über die Initiative zu **urteilen**. Hier werden die aufgeworfenen Fragen ethisch untersucht. *Thomas Wallimann-Sasaki*, Theologe und Sozialethiker, unterstreicht die Bedeutung des Gemeinwohls als Entscheidungskriterium. *Jean-Claude Huot*, Seelsorger und Erwachsenenbildner, weitet das Thema abschliessend aus, indem er die Spannung aufzeigt, die zwischen der goldenen Regel und der vorherrschenden Wirtschaftskultur besteht.

Der dritte Schritt, das **Handeln**, gehört am 29. November Ihnen. Wir hoffen, dass die Vielfalt der Ansätze einen Beitrag zu Ihrer persönlichen Meinungsbildung leisten. Es ist wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger dieses Landes abstimmen gehen. Die Demokratie ist zu wertvoll, um sich ihrer nicht zu bedienen. So laden wir Sie ein, Ihren Stimmzettel in die Urne zu werfen. Wenn Sie unsere Schlussfolgerungen teilen, werden Sie ein Ja einwerfen.

«Unsere Texte folgen der Methode der Katholischen Soziallehre:

Sehen Urteilen Handeln»

Dominique Biedermann
Paul H. Dembinski, Präsident der Plattform Dignité et Développement
Jean-Claude Huot
Thomas Wallimann-Sasaki, Leiter ethik22

Wenn das Gesetz universelle moralische Normen umsetzt

Paul H. Dembinski

Bei den sehr grossen multinationalen Konzernen handelt es sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen, technologischen und finanziellen Kraft nicht um gewöhnliche Unternehmen. Doch wer deren aussergewöhnliche Macht anspricht, muss auch über das entsprechende Verantwortungsniveau reden. Dies - nicht mehr und nicht weniger - verlangt die Initiative. Sie will das, was heute nur zur ethischen – also optionalen – Sicht auf die Verantwortung gehört, durch Instrumente der rechtlichen Umsetzung von Verantwortung unterstützen.

Mit der Annahme dieser Initiative, die moralischen Überlegungen den Vorrang gegenüber einer rein ökonomischen Betrachtungsweise gibt, würde das Schweizer Volk seinem Mut Ausdruck verleihen, die Folgen seiner moralischen Entscheidungen zu tragen. Darüber hinaus würde dieser Entscheid andere ermutigen, die sich dieselbe Frage stellen, insbesondere die Europäische Union.

Die Initiative wird dem Schweizer Volk über den Mechanismus der direkten Demokratie unterbreitet; sie hat weltweite Auswirkungen, denn sie betrifft den rechtlichen Status einer begrenzten Kategorie von Unternehmen, die an der Spitze der Globalisierung stehen.

Die Besonderheit multinationaler Konzerne

Das Besondere an den multinationalen Konzernen ist, dass sie dank einem breiten Netz von Niederlassungen, Filialen und Partnergesellschaften über die Grenzen hinweg operieren.

Formell besteht ein multinationaler Konzern aus einer Pyramide von Gesellschaften, die rechtlich autonom sind, aber wirtschaftlich durch die Aktionäre der Muttergesellschaft kontrolliert werden (Kapitaleigentum). Die lokalen Gesellschaften sind daher dem nationalen Recht des Landes, in dem sie ihren Sitz haben, unterworfen, während für die Muttergesellschaft (und ggfs. ihre lokalen Filialen) das Recht des Hauptsitzes gilt.

Man erkennt daher einen multinationalen Konzern durch die Existenz einer einheitlichen und grenzüberschreitenden Logik in der Kontrolle und im Management, auch wenn sie juristisch aus einer Ansammlung von Gesellschaften besteht, die einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtsordnungen unterworfen sind.

Betriebliche Abhängigkeiten

In der Realität ihrer betrieblichen Aktivitäten machen die Grenzen des multinationalen Konzerns nicht an den Einheiten halt, die sie im juristischen und kapitalistischen Sinn kontrolliert. Sie erstrecken sich etwa auf Part-

nerunternehmen, die, auch wenn sie juristisch vollständig oder teilweise autonom sind, mit der betreffenden Unternehmung strategisch verbunden sind. Oftmals handelt es sich bei dieser strategischen Abhängigkeit um eine asymmetrische Beziehung, in der die Wirtschaftskraft und die technische Expertise des multinationalen Konzerns eine bestimmende Rolle spielen. Dies gilt auch für die direkten und indirekten Lieferanten und Kunden (also auch die Lieferanten der direkten Lieferanten, und die Kunden der direkten Kunden), die mit dem Konzern einen grossen Anteil ihres Umsatzes erwirtschaften. In der Folge befinden sich die sehr grossen multinationalen Konzerne heute im Zentrum eines grossen Netzes gegenseitiger Beziehungen, die man im industriellen Bereich «globale Wertschöpfungskette» und im Falle der Dienstleistungen «globales Wertschöpfungsnetz» nennt.

«Wer die aussergewöhnliche Macht der Konzerne anspricht, muss auch über das entsprechende Verantwortungsniveau reden.»

Grosser Einflussbereich

An dieser Stelle ist es wichtig, das Gewicht der multinationalen Konzerne und ihrer Wertschöpfungsketten in der Weltwirtschaft aufzuzeigen. Gemäss übereinstimmenden Schätzungen machen die eintausend weltweit grössten multinationalen Konzerne (von denen etwa dreissig in der Schweiz ihren Sitz haben) und ihre Wertschöpfungsketten den grössten Teil des weltweiten Handels und der ausländischen Direktinvestitionen aus.

Dabei erzeugen diese Unternehmen direkt etwa 10% des Bruttoweltprodukts, während ihre entsprechenden Wertschöpfungsketten (Beschaffung und Distribution) mindestens weitere 40% des betreffenden Wertes darstellen. Damit macht der «wirtschaftliche Fussabdruck» dieser tausend Akteure – um eine Grössenordnung zu nennen – die *Hälfte des Bruttoweltprodukts* aus. Parallel dazu haben diese tausend Unternehmen einen Anteil von etwa 60% des weltweiten Börsenwertes. Dies zeigt an, dass diese Unternehmen eine Klasse für sich darstellen. Sie sind eine besondere Gruppe von Akteuren, *deren Einflussbereich weit über das wirtschaftliche Hier und Jetzt hinausgeht.*

Neben ihrer Eigenschaft als ökonomischer Akteur besitzen sie auch eine *politische* Rolle als direkter oder indirekter Ansprechpartner der politischen Eliten und der internationalen Organisationen, mittels Institutionen wie der Internationale Handelskammer oder dem World Economic Forum.

Über ihre globalen Wertschöpfungsketten beherrschen die multinationalen Konzerne Produkte und Dienstleistungen vom Rohstoff bis zum Endverbraucher, auch wenn sie im rechtlichen Sinne nicht sämtliche Produktionsschritte kontrollieren. Die Wertschöpfungsketten sind eine Form der Organisation einer grenzüberschreitenden Tätigkeit, die in

den vergangenen Dekaden die vertikale Integration graduell abgelöst hat. Diese Neuerung zeichnet die letzten Phasen der Globalisierung aus.

Für die multinationalen Konzerne birgt diese Form der Globalisierung zwei hauptsächliche Vorteile: Der erste ist finanziell: sie ermöglicht, die Kapitalbindung in der Bilanz zu verringern; die zweite ist juristisch: sie erlaubt, sich leicht von einem Partner zu entsolidarisieren, sobald ein Problem, insbesondere ein Rechtsverfahren, auftritt.

Juristisch - unternehmerisch - moralisch

Wer ist also dieser multinationale Konzern, von dem die Initiative Verantwortung fordert? Drei Antworten sind möglich: Die erste ist am engsten gefasst – sie ist rein juristisch und beruht auf der Aussage, dass nur Aktivitäten auf Schweizer Boden durch das Schweizer Recht geregelt werden sollen. Die zweite entspringt der betrieblichen oder unternehmerischen Logik und legt nahe, dass die Grenzen der Unternehmung auf Grundlage des Eigentums am Vermögen gezogen und daher alle Gesellschaften der Gruppe beinhaltet werden müssen. Schliesslich ist die dritte Antwort in einer moralischen Überlegung verankert und entspricht der von der Initiative vertretenen Sichtweise, indem sie die Reichweite der «Sorgfaltspflicht» festlegt. Sie vertritt den Standpunkt, dass *die Grenzen der Unternehmung durch Verbindungen einer strategischen Abhängigkeit bestimmt werden.* Diese Antwort beinhaltet also einen grossen Teil der Wertschöpfungskette. Verantwortung ist damit nicht nur eine juristische, sondern eine moralische Kategorie.

Moralische Verantwortung

Wie ist die Reichweite der moralischen Verantwortung einzugrenzen? Das erste Kriterium ist die *betriebliche Einheit* der Unternehmung, wie auch immer ihre juristische Struktur und ihre Wertschöpfungskette aussehen mag. Hierbei wird man die Organisation der Unternehmung berücksichtigen, um den Grad der betrieblichen Autonomie der diversen Filialen und Lieferanten zu bestimmen. Je bedeutender ihre strategische und betriebliche Autonomie, desto geringer ist die Verantwortung des Mutterhauses. So ist die Unabhängigkeit der Beteiligungen eines Private Equity-Fonds grösser als diejenige der Filialen, die an der Herstellung einer Ware oder einer Dienstleistung beteiligt sind.

«Die Initiative gibt den moralischen Überlegungen den Vorrang gegenüber einer rein ökonomischen Betrachtungsweise.»

Das zweite Kriterium zur Eingrenzung der Verantwortung betrifft das *Eigentum*. Wenn Eigentum Rechte mit sich bringt, so führt es ebenfalls zu einer Verantwortung des Eigentümers. Die Erfindung der juristischen Person (Aktiengesellschaft) grenzt zwar die rechtliche Verantwortung ein, hat jedoch keinen Einfluss auf die moralische Verantwortung. So kann das Schweizer Volk durchaus den moralischen Standpunkt einnehmen und Eigentümern von Vermögenswerten im Ausland dieselben Pflichten auferlegen, die sie hätten, wenn sich diese Vermögenswerte in der Schweiz befänden.

Das dritte Kriterium betrifft das verantwortliche *Handeln*. Verantwortung besteht aus

zwei Seiten. Die Verantwortung im Voraus bezieht sich auf die Handlung und ist bestrebt, das Auftreten eines Schadens zu verhindern. Verantwortung im Nachhinein tritt auf, wenn sich ein Schaden ereignet hat. Ersteres betrifft somit ein vorsichtiges Handeln, das nachteilige Ereignisse verhindern will (die Initiative verwendet dafür den Begriff der *Sorgfalt)*. Verantwortung im Nachhinein ist hingegen rechtlicher Natur und stellt die Frage nach der Sanktionierung und Wiedergutmachung (die Initiative spricht hier von *Verantwortung*).

In der Unternehmenswelt wird die Verantwortung im Voraus, insbesondere mit Bezug auf Partner und Kunden, verwirklicht, indem einerseits das moralische Profil der leitenden Angestellten bei deren Anstellung beachtet wird, und andererseits durch die Informations- und Überwachungsprozesse in der Organisation der Unternehmung. Schliesslich spielt auch der Platz, den die Unternehmenskultur für moralische Überlegungen vorsieht, eine Rolle. Dazu gehört insbesondere die Art und Weise, wie Entscheide gefällt werden.

Durch ihre Grösse und die durch diese mobilisierten Ressourcen besitzen die von der Initiative *betroffenen Schweizer Unternehmen* – es handelt sich um einige dutzend Grosskonzerne – durchaus die Mittel und Kompetenzen, ihre *Unternehmenskultur weiterzuentwickeln* und Instrumente für ein lückenlos *verantwortungsvolles Management* einzuführen, und dabei auch ihre *Wertschöpfungsketten* einzuschliessen. Jedoch deutet alles darauf hin, dass sie einen Anreiz benötigen, dies umzusetzen. Ein deutliches Resultat der Initiative könnte einen solchen *Anreiz* darstellen.

Mit der Annahme der Initiative, die moralischen Überlegungen den Vorrang gegenüber rein wirtschaftlichen Aspekten gibt, würde das Schweizer Volk seinem Mut Ausdruck verleihen, die Folgen seiner moralischen Entscheide zu tragen – einschliesslich potentiell negativer Folgen in wirtschaftlicher Hinsicht. Darüber hinaus würde dieser Entscheid diejenigen bestärken, die ihn ebenfalls zu fällen haben, insbesondere die Europäische Union.

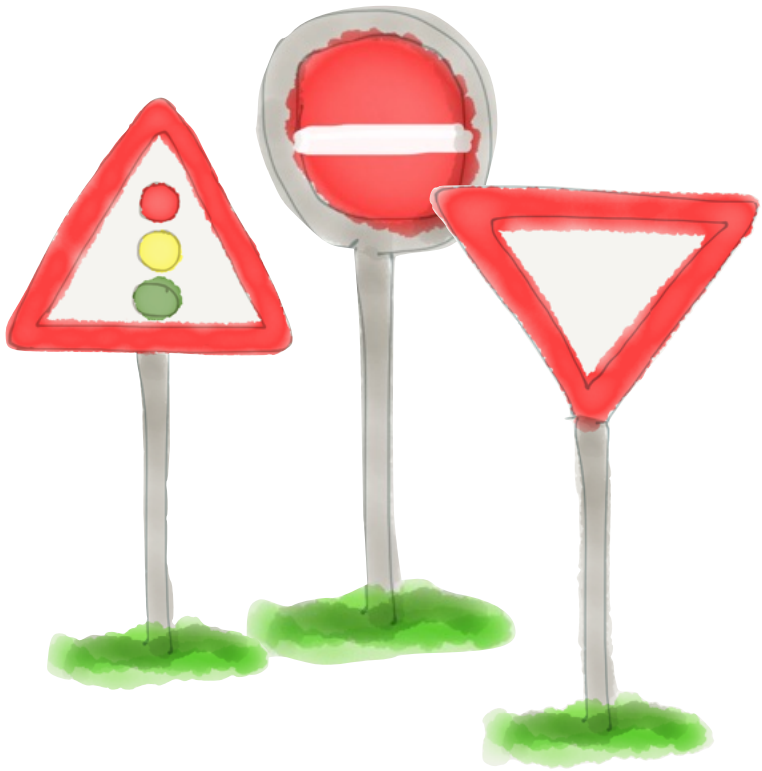

Die Sorgfaltspflicht in der unternehmerischen Verantwortung

Dominique Biedermann

Infolge schwerer und regelmässiger Verletzungen der Menschenrechte und Umweltnormen durch gewisse Unternehmen ist es notwendig geworden, gesetzliche Verpflichtungen in diesem Bereich einzuführen. Die Konzernverantwortungsinitiative weist in diese Richtung. Sie sieht insbesondere vor, dass Unternehmen eine angemessene Sorgfaltspflicht in Menschenrechts- und Umweltfragen tragen müssen – nicht nur für sich selbst, sondern auch für all ihre Geschäftsbeziehungen in der Schweiz und im Ausland. Dies bedeutet, dass Risiken beurteilt und angemessene Massnahmen getroffen und kommuniziert werden müssen. Die Unternehmen können so ein Geschäftsmodell entwickeln, das Risiken mindert und die Qualität ihrer Produkte punkto Umwelt und Gesellschaft verbessert.

Im Laufe der letzten Jahre bestätigten verschiedene Umfragen, dass eine grosse Mehrheit der Bevölkerung der Ansicht ist, Schweizer Unternehmen wie auch deren Filialen und Lieferanten müssen die Menschenrechte und die natürliche Umwelt auch im Ausland respektieren. In anderen Worten: es reicht nicht, den eigenen Kunden hochwertige Produkte zum tiefstmöglichen Preis anzubieten. Die Konsumenten fordern mehr: Sie wollen sicher sein, dass der Produktionsprozess die international anerkannten Menschenrechte und die Umweltstandards nicht verletzt. Diese Forderungen betreffen nicht nur Unternehmensaktivitäten hier in der Schweiz, sondern auch im Ausland. Zudem wird verlangt, dass die ganze Wertschöpfungskette derartige ausserfinanzielle Kriterien respektiert. Damit sind alle Lieferanten und letztlich sämtliche Geschäftsbeziehungen betroffen.

Wahrung der Sorgfaltspflicht

Gleichzeitig werden die Unternehmen mit einem anderen Signal konfrontiert, das politischer Natur ist und auf internationaler Ebene erfolgt. Im Jahr 2011 hat der Rat für Menschenrechte der UNO einstimmig die «Leitlinien für Unternehmen und Menschenrechte» beschlossen. Diese Prinzipien erinnern insbesondere daran, dass Unternehmen dafür verantwortlich sind, Menschenrechte und Umweltstandards einzuhalten. Dafür müssen sie angemessene Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht einsetzen.

Die Umsetzung dieser Verfahren besteht aus drei aufeinanderfolgenden Etappen:

- Evaluation der Risiken in Menschenrechts- und Umweltfragen
- Angemessene Massnahmen zur Vermeidung von Verletzungen dieser Regeln
- Berichterstattung über die getroffenen Massnahmen.

In der globalisierten Welt wird das Konzept des angemessenen Verfahrens zur Wahrung der Sorgfaltspflicht nicht nur durch die Konzerne selbst angewendet, sondern auch für die Gesellschaften, die durch sie kontrolliert werden sowie für die Gesamtheit ihrer Geschäftsbeziehungen. Ziel der Kontrollen, die in angemessener Weise zu erfolgen haben, ist es, das Risiko der Verletzung von Menschenrechten und Umweltnormen signifikant zu verringern, wenn einem auch

bewusst bleibt, dass es unmöglich ist, ein Nullrisiko zu garantieren. *Ein Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht einzuführen, erlaubt somit einem Unternehmen zu vermeiden, dass es für Unfälle verantwortlich gemacht wird, die trotz allem auftreten können.*

In diesem Kontext ist es nützlich, daran zu erinnern, dass Artikel 717 des Obligationenrechts für leitende Personen in Aktiengesellschaften bereits heute eine Sorgfaltspflicht vorsieht: «Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren». Damit nimmt die Sorgfaltspflicht schon heute hinsichtlich Verantwortung in der Geschäftsführung eine zentrale Rolle ein.

Ausreichende Selbstregulierung?

Trotz diesem Druck lassen gewisse Führungspersonen Zweifel über die Reichweite dieser Sorgfaltspflicht aufkommen. Angesichts der Schwierigkeit, diese Kontroverse mittels Selbstregulierung beizulegen, sieht die Konzernverantwortungsinitiative vor, in der Verfassung zu präzisieren, dass «die Reichweite dieser angemessenen Sorgfaltspflicht im Fall von Menschen- und Umweltrechten von den Risiken abhängt; der Gesetzgeber berücksichtigt in der Regulierung der angemessenen Sorgfaltspflicht die Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), bei denen solche Risiken nur in geringem Masse bestehen».

Der Verweis auf die KMU ist wichtig, denn deren Mehrzahl ist nicht in einem Hochrisikosektor tätig; daher sind sie von der Initiative ausgeschlossen. Dieser Punkt wurde kürzlich durch den Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbands (sgv) bestätigt.

Angemessene Sorgfalt

Die Initiative sieht vor, dass die angemessene Sorgfaltspflicht sämtliche Geschäftsbeziehungen einschliesst, d.h. auch die Lieferanten. Dies ist durchaus realisierbar. So verlangen bereits jetzt verschiedene Schweizer Unternehmen von ihren Lieferanten, dass sie einen spezifischen Verhaltenskodex unterschreiben. Dieser sieht zum Beispiel vor, dass sich der Lieferant verpflichtet, verschiedene Regeln in arbeitsrechtlicher Hinsicht, im Umgang mit Interessenkonflikten, im Kampf gegen die Korruption und im Umgang mit der Umwelt zur berücksichtigen. Andererseits würde ein Unternehmen nur dann für eventuelle Verletzungen von Menschen- oder Umweltrechten verantwortlich gemacht, *wenn diese durch eine Unternehmung in der Schweiz oder im Ausland begangen wird, die sie kontrolliert, und nur falls sie keine angemessene Sorgfaltsprüfung angewendet hat.* In diesem Fall wäre es aus ethischer Sicht nicht zu rechtfertigen, dass die Verantwortung an der Landesgrenze aufhört.

Die Schweiz ist bei weitem keine Vorreiterin in einer solchen Interpretation der Sorgfaltspflicht: Mehrere Länder haben bereits ähnliche Regeln eingeführt. So besitzt etwa Frankreich seit dem Jahr 2017 ein «Gesetz über die Aufsichtspflicht», das die Erstellung eines Aufsichtsplans verlangt, der eine Liste von Risiken, insbesondere im Bereich von

Menschen- und Umweltrechten beinhaltet. Darin müssen auch präventive Massnahmen in Bezug auf alle Unternehmen, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht, enthalten sein.

Weltkirchliches Engagement

Auch ist interessant, dass ein Aufruf von über 110 Bischöfen (darunter diejenigen der vier Schweizer Diözesen Basel, Sankt-Gallen, Sion sowie Lausanne, Genf und Fribourg) verlangt, dass die Staaten *zwingende gesetzliche Regelungen* zur Sicherstellung einer angemessenen Sorgfaltspflicht in Sachen Menschen- und Umweltrechte erlassen sollen: «Heute mehr denn je drängt sich eine Sorgfaltspflicht in der Lieferkette auf, um die Missbräuche, die von Unternehmen begangen werden, zu beenden und eine weltweite Solidarität zu garantieren».

Die Unternehmen stärken

Ziel ist es, die Unternehmen durch die Berücksichtigung der Risiken zu stärken und nicht, sie durch neuen Zwänge zu schwächen. In diesem Fall trägt *die Einführung einer Sorgfaltspflicht in der Respektierung der Menschenrechte und der Umweltstandards zum guten Image einer Unternehmung bei und erlaubt es ihr, ihre Reputation zu stärken.* Gleichzeitig verringert dies die Risiken für Mensch und Umwelt, was ebenfalls einen beträchtlichen Gewinn in finanzieller Hinsicht darstellt. Schliesslich führt die Rücksichtnahme auf Mensch und Umwelt im Produktionsprozess oftmals dazu, dass innovative Produkte angeboten werden. Dies ist sowohl als Beitrag zum Finanzgewinn wie auch zur Förderung einer nachhaltigeren Welt besonders positiv zu werten.

Bereits heute

Viele Unternehmen, deren Entscheide in der Schweizer Zentrale gefällt werden, sind heute bereits um die Einhaltung der internationalen Umwelt- und Sozialnormen bestrebt. Sie wissen genau, dass ein Mangel an Sorgfalt in diesen Bereichen zu einer Verletzung der international anerkannten Regeln führen könnte, was sofort auch zu bedeutenden Auswirkungen auf ihre Reputation führen würde.

«Die Einführung einer Sorgfaltspflicht zur Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards trägt zu einem guten Image einer Unternehmung bei.»

Die Mehrheit der Unternehmen, gleich welcher Grösse, nimmt heute die Pflicht für eine angemessene Sorgfalt bereits wahr. Diese haben nichts zu befürchten. Die Konzernverantwortungsinitiative ist dennoch notwendig, um den schweren und wiederholten Verletzungen der Menschen- und Umweltrechte durch eine Minderheit der Unternehmen ein Ende zu setzen.

Das Wohl aller Menschen im Blick

Thomas Wallimann-Sasaki

Die Initiative berührt die Sinnfrage des Wirtschaftens: Führt Wirtschaften von sich aus zum Wohl der menschlichen Person oder muss dies als Pflicht verankert werden? Und wenn dem so ist, braucht es dazu ein Gesetz? Die soziale Verkündigung der Kirche (Katholische Soziallehre) verlangt von den wirtschaftlichen Akteuren solidarisches Handeln – und dies im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Nimmt man diese Orientierungspunkte ernst, machen die Forderungen wie auch die Initiative Sinn. Sie verstärken den Zweck des Wirtschaftens: Handeln zum Wohl wirklich aller Menschen.

Die Diskussion um die Konzernverantwortungsinitiative wirft im Kern die Frage auf, welchen Zweck unternehmerische Tätigkeit hat und wie dieser Zweck am besten erfüllt wird. Auf der einen Seite gilt – wenn auch oft kritisiert und relativiert - der Grundsatz von Milton Friedman aus dem Jahre 1970, als er in der New York Times schrieb: "Für Unternehmen [gibt es] nur eine einzige soziale Verantwortung – die Ressourcen für Aktivitäten zu nutzen, die möglichst viel Gewinn erbringen, unter Einhaltung der Spielregeln, d.h. sich im offenen und freien Wettbewerb zu engagieren, ohne Täuschung und Betrug.". Auf der anderen Seite versteht man Wirtschaften als eine Tätigkeit, die primär dem Menschen dienen muss. Beide Sichtweisen sind nicht wertfrei im ethischen Sinne, sondern sind getragen von einer Vorstellung des guten Lebens und der Gerechtigkeit. Aber auch was man unter Freiheit und Verantwortung versteht, ist bei diesen beiden Sichtweisen zu berücksichtigen.

Soziale Verkündigung der Kirche

Die folgenden Gedanken orientieren sich an den Wertvorstellungen der Katholischen Soziallehre, wie sich diese seit dem 19. Jahrhundert und insbesondere seit der Enzyklika "Rerum novarum" von Papst Leo XIII 1891 entwickelt haben. In dieser Tradition einer christlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsethik muss das Wirtschaften dem Wohl aller Menschen dienen (vgl. Populorum progressio 22, Centesimus Annus 34, 42, bzw. KKK 2425). In Verbindung mit Laudato si, der jüngsten Enzyklika von Papst Franziskus im Textgebäude der Soziallehre, darf diese letzte Zweckbestimmung insofern ausgeweitet werden, dass zum Wohl aller Menschen auch das Wohl der Schöpfung als Ganzes mit in den Blick genommen werden muss. Gleiches gilt auch für den Staat (vgl. Pacem in terris 46 oder Gaudium et Spes

74). Auch dort ist das Wohl der Menschen, bzw. der Schöpfung Zweck des Staates.

Man darf durchaus annehmen, dass viele das Wirtschaften – auch wenn sie nicht mit den Prinzipien und Denkweisen der Katholischen Soziallehre argumentieren oder mit ihnen übereinstimmen – diesem Zweck, dem Wohl der Menschen – teilweise auch eng gefasst als Bedürfnisbefriedigung – unterordnen – und dabei das Wohl der Natur und der natürlichen Grundlagen einbeziehen. Die Unterschiede bestehen dann häufig darin, auf welchem Weg dieser Zweck erreicht werden soll. Dies zu berücksichtigen ist wichtig, denn es bedeutet, dass wer gegen die Konzernverantwortungsinitiative ist, nicht vorschnell als schlechtes Unternehmen oder Mensch bezeichnet werden darf.

Wirtschaftliches Handeln und Pflichten

Die einen wollen das Ziel (Wohlergehen der Menschen) über eine Kaskade von Nutzen-Verschiebungen (verkürzt sei hier der Trickle-Down-Effekt erwähnt) erreichen. Sie betonen die individuelle Verantwortung von Bürgerinnen und Bürgern, Konsumierenden oder Führungsleuten von Unternehmen. Andere sehen die Unternehmen selber in der Pflicht, insbesondere wenn diese multinational wirken und organisiert sind. Es stellt sich schliesslich die Frage, ob die Pflichten dieser multinational wirkenden Unternehmen freiwilliger Art sind oder ob es dafür Gesetze braucht, also eine rechtliche und damit nationalstaatliche Absicherung.

Globalisierung

Ein Blick auf das heutige Wirtschaften (vgl. Beiträge von Paul Dembinski und Dominique Biedermann) zeigt, dass in vielem kaum mehr unterschieden werden kann zwischen innerstaatlichem und globalem Wirtschaften. Gerade die Covid-19-Krise macht sichtbar, wie komplex heute Handels- und Wirtschaftsverhältnisse sind und wie abhängig selbst kleine lokale Betriebe von globalen Vernetzungen sind.

Gleichzeitig muss man feststellen, dass viele Staaten diesen globalen Mechanismen oft wehrlos ausgeliefert sind. Dies hängt nicht nur an teilweise schlecht funktionierenden staatlichen Strukturen, sondern auch daran, dass rechtliche Regelungen – dies ist das eigentliche Steuerungsinstrument eines Staates – oft viel Zeit brauchen und den Kräften der jeweiligen politischen Prozesse und Interessen ausgeliefert sind. Multinationale Unternehmen haben in diesem Kontext nicht nur ökonomische Macht, sondern oft auch grossen politischen Einfluss, den sie durchaus direkt in (politische) Macht überführen können.

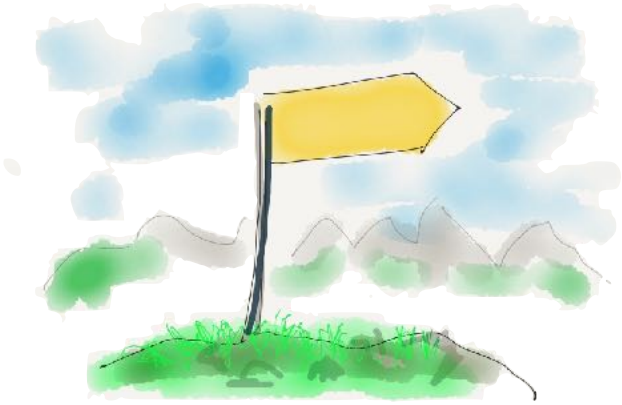

Nun gibt es heute schon viele globale Regelungen. Es sind Verträge, Handelsabkommen oder Freihandelsverträge, die auf zwischenstaatlicher Ebene oder auch weltweit ausgehandelt und umgesetzt werden (vgl. WTO-Regelungen etc.). Immer stärker in den Vordergrund rückt aber die Forderung, dass auch Menschenrechte beim Wirtschaften berücksichtigt werden müssen.

Die Guiding Principles on Business and Human Rights der UNO sind ein Versuch, der wirtschaftlichen Tätigkeit global tätiger Unternehmen ethische Richtlinien zu geben. Während die UN-Grundsätze dies noch hauptsächlich auf freiwilliger Basis fordern, gehen andere weiter und fordern – wie die Konzernverantwortungsinitiative – Gesetze, deren Verletzung auch entsprechend sanktioniert werden kann.

Grenzen der Freiwilligkeit

Ethisch gilt es zu beachten, dass Menschen*rechte* und deren Umsetzung nicht eine freiwillige Angelegenheit sein können – sonst wären es keine Menschen*rechte*. Das Einhalten von Menschen- und (sinngemäss) Umweltrechten, ist eine Pflicht. Diese Pflicht – so wird weiter gefordert – kann im bestehenden System, nur nationalstaatlich über entsprechende Gesetze nachdrücklich eingefordert werden. Dies verlangt letztlich die Konzernverantwortungsinitiative.

Es gibt aber auch aus der Katholischen Soziallehre Wegweiser (Sozialprinzipien), die als Kriterien für globales unternehmerisches Handeln dienen, ob das wirtschaftliche Handeln dem Wohl aller Menschen dient. Grosse Bedeutung haben das Solidaritäts- und Subsidiaritätsprinzip.

Solidarität

Ob wirklich die Menschen und das Wohl aller als Zweck realisiert sind, zeigt sich insbesondere daran, wer die Benachteiligten sind, und wie im unternehmerischen Handeln mit ihnen umgegangen wird. Die Sorgfaltsprüfungspflicht ist die Konkretisierung für solch solidarisches Handeln. Weil der Schutz gerade der Schwächsten nicht automatisch aus der wirtschaftlichen Tätigkeit folgt, gibt es gute Gründe, diese Sorgfaltsprüfungspflicht rechtlich einzufordern. Auf diese Weise wird die Würde der Menschen wie auch die Sorge für die Umwelt, die im Umkreis des unternehmerischen Handelns angesiedelt, als solche ernst genommen und an die Spitze gestellt. Andernfalls droht nämlich die Gefahr, dass die Sorge für Menschen und Umwelt den wirtschaftlichen Interessen (vgl. Friedman oben) untergeordnet werden.

«Ethisch gilt zu beachten, dass Menschen*rechte* und deren Umsetzung nicht eine freiwillige Angelegenheit sein können.»

Subsidiarität

Hier kommt nun auch das Subsidiaritätsprinzip ins Spiel. In der Tat muss nicht alles immer vom Staat geregelt werden. Jede gesellschaftliche Einheit / Ebene hat ihre eigene Verantwortungsbereiche und soll darin auch gestärkt und nicht unnötig eingeschränkt werden. Dazu gehören Menschen als Bürgerinnen oder Bürger, Angestellte, Führungskräfte, aber auch lokale Gemeinden wie auch Unternehmen. Darum verlangt das Subsidiaritätsprinzip primär Hilfe zur Selbsthilfe. Wenn kleinere Einheiten Aufgaben nicht meistern können, müssen übergeordnete Hilfe bieten. Die UN-Richtlinien für Unternehmen und Menschenrechte wie auch die Wegweiser z.B. der Katholischen Kirche für gutes Unternehmertum sind Ausdruck dieser Hilfe zur Selbsthilfe. Wenn nun aber deutlich wird, dass

dies nicht ausreicht, dann braucht es Massnahmen auf übergeordneten Ebenen. Genau dies diagnostiziert die Konzernverantwortungsinitiative. Sie – wie auch der nicht mehr zur Debatte stehende Gegenvorschlag des Nationalrates - gehen davon aus, dass die Freiwilligkeit auf Unternehmensebene zum Schutz der Menschenwürde und der Umwelt nicht (mehr) ausreicht. Angesichts dieser Ausgangslage sowie der bedeutenden Rolle multinationaler Unternehmen, fordert das Subsidiaritätsprinzip, dass die Pflicht zur Sorgfalt für Menschen und Umwelt und damit die Einhaltung der Menschenrechte über ein Gesetz eingefordert werden muss.

Gemeinwohl

Das Gemeinwohl kann sowohl Ziel wie auch Kriterium für gesellschaftliches Handeln sein. Als Ziel erinnert es daran, dass es Dinge gibt, die wir nur gemeinsam erreichen können. Dazu gehört mit Sicherheit die Sorge zur Schöpfung. Aber auch das gemeinsame Zusammenleben mit seinen staatlichen und wirtschaftlichen Strukturen gehört dazu. Dieses Zusammenleben braucht Verbindlichkeiten und ist mehr als das Verfolgen der eigenen individuellen Interessen. Darum fordert das Gemeinwohl, dass eigene Interessen zu Gunsten des Wohlergehens aller zurückgestellt werden. Ziel sind immer bessere Strukturen, damit es den Menschen und der Welt, in der sie leben, besser geht. Das Gemeinwohl ist darum in diesem Verständnis mehr als die Summe aller Einzelinteressen und auch mehr als das durchschnittliche Wohlbefinden. Vielmehr geht es um die Frage, ob Nutzen und Lasten innerhalb einer Gesellschaft angemessen verteilt sind und niemand übermässig profitiert bzw. Lasten tragen muss.

Die Konzernverantwortungsinitiative verlangt darum von global agierenden Firmen mehr als nur Freiwilligkeit in der Sorge für Menschen und Umwelt. Sie will darum die Pflicht zur Sorgfalt gesetzlich festschreiben – damit sie für alle verbindlich ist. Damit leistet die Konzernverantwortungsinitiative einen Beitrag zum Grundsatz, dass die Wirtschaft für den Menschen da sein muss und nicht umgekehrt, und sie zeigt, dass dies angesichts der heutigen Realitäten auch glaubwürdig umgesetzt werden kann.

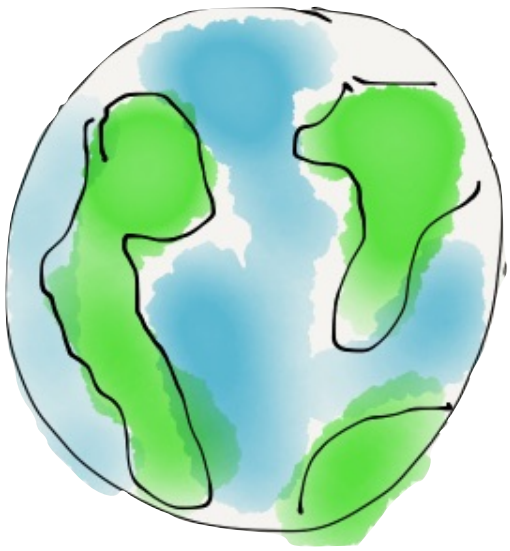

Der Goldenen Regel eine Chance geben!

Jean-Claude Huot

Die Debatte über die Konzernverantwortungsinitiative betrifft auch die Frage, ob es notwendig ist, dass multinationalen Konzernen aus einem Land global verbindliche Regeln auferlegt werden. Ja, denn schon die goldene Regel bildet auf der ganzen Welt die Grundlage der Ethik. Die vorherrschende Ideologie macht jedoch deren Anwendung schwierig, denn sie erlaubt(e) der Wirtschaftswelt, sich von gesellschaftlichen und ethischen Normen zu lösen. Aus diesem Grund ist die Einführung einer zwingenden Pflicht notwendig. Denn es geht darum, die Zukunft der Menschheit und die Lebensfähigkeit der Erde zu erhalten. Sie sind -wie Papst Franziskus es sagt - «unser gemeinsames Haus», zu dem wir Sorge tragen müssen.

Die Konzernverantwortungsinitiative geht in ihrem Kern auf Arbeiten zurück, die in der ersten Dekade des 21. Jh. zur Verantwortung grenzüberschreitend agierender Konzerne gegenüber Gesellschaft und Umwelt bei der UNO in Genf erfolgt sind. Es entstanden die «Leitlinien für Unternehmen und Menschenrechte».

Zu diesen Prinzipien gesellt sich ein Grundprinzip, das die meisten Kulturen und Religionen kennen: die *Goldene Regel: «Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden willst.»* Oder wie es im Matthäus-Evangelium positiv formuliert ist: «Alles, was ihr wollt, dass euch die Menschen tun, das tut auch ihnen!» (Mt 7,12). Diese Regel ist universell. Jede Person, und umso mehr die Konzernverantwortlichen, unterliegen diesem Imperativ. «Darin besteht das Gesetz und die Propheten» präzisiert der Evangelist. Wer Gesetz sagt, meint dessen verbindlichen Charakter – auch wenn dies der Einschätzung der Individuen überlassen wird. Und wer an die Propheten erinnert, unterstreicht den Wert ihrer Einwürfe. Hier liegt der Massstab, der erlaubt, die Glaubwürdigkeit der Diskurse und der Handlungen überall auf der Welt zu messen.

Wenn wir über einen soliden Orientierungspunkt verfügen, müssen wir uns fragen, ob der Kontext seine Umsetzung auch wirklich erlaubt. Denn ideologische Scheuklappen kennen alle Wirtschaftssubjekte - auch wir. Gerade bei mächtigen multinationalen Konzernen wiegen diese besonders schwer. Diese rein ökonomische Sichtweise prägt unsere Gesellschaft wie ein Korsett seit Jahrhunderten. Dieses muss gelöst werden, um Platz für Handlungsweisen zu schaffen, die der Goldenen Regel und den internationalen Prinzipien entsprechen. Zwei Elemente zielen darauf ab, dieses Korsett zu lösen.

Der Raum des Gesetzes muss dem Raum des Handels entsprechen!

In Europa entstanden zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert Bürgerrechte, die auf Gleichheit und Freiheit in souveränen nationalen Territorien beruhen. Parallel dazu erlaubte jedoch der Kolonialismus Ausbeutung und Handel von Gütern ausserhalb des (eigenen) nationalen Territoriums und damit auch ausserhalb des

Rechts innerhalb nationaler Grenzen. Damit galt die Rechtsgleichheit der Individuen faktisch nicht mehr, sobald man das Territorium des Mutterlandes verliess. Dieses Problem wollte der deutsche Philosoph Johann G. Fichte zu Beginn des 19. Jahrhunderts lösen, indem er verlangte, den Handel auf die nationalen Grenzen zu beschränken. So sollten sich die zwei Räume annähern, deren Trennung in seinen Augen eine schuldhafte Unvollkommenheit darstellte: derjenige des Rechtes und derjenige des Handels .

«Der Schutz der Umwelt und die Respektierung der Menschenrechte gehen Hand in Hand. Sie müssen die Grundlage für jedes wirtschaftliche Handeln bilden.»

Heute ist es undenkbar, Handelstätigkeit auf nationale Grenzen zu beschränken. Auch sollte nicht zulässig sein, dass Menschenrechte und Umweltnormen nicht in gleicher Weise überall auf der Welt gelten. Doch genau dies passiert in Realität. Darüber empört sich Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'* (LS) mit den Bischöfen Patagoniens. Sie beklagen, dass Unternehmen die natürlichen Ressourcen ausbeuten, ohne dass sie Fragen der Gesellschaft und der Umwelt berücksichtigen, und dass sie als multinationale Konzerne tun, was man ihnen in den ent-wickelten Ländern der sogenannten Ersten Welt nicht erlaubt (LS 51). Darum braucht es eine tatsächliche Übereinstimmung zwischen dem territorialen Geltungsbereich des Gesetzes und dem geografischen Raum, in dem sich die wirtschaftlichen Aktivitäten abspielen.

Weil ausreichend solide internationale Abkommen fehlen, die den weltweit tätigen Unternehmen für alle gleiche Regeln auferlegen, ist es *sachdienlich*, ein nationales Gesetz zu schaffen, das internationale *Akteure daran erinnert, dass ihre Verantwortung nicht an den Grenzen des Staates Halt machen darf,* in dem sie ihren Sitz haben.

Wirtschaften im Dienst des Menschen!

Der Soziologe Emile Durkheim beobachtete bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine unbestimmte Akkumulation von «Reizmitteln» und das Wachstum der «Produktion von Vergnügen». Indem Wünsche von den Bedürfnissen losgelöst gepusht werden, erfolgt eine Trennung der wirtschaftlichen Sphäre von ihrer Funktion der Überlebenssicherung.

Damit kommt «ein Prozess der Selbsterhaltung produktiver Zwecke ausserhalb jeder gesellschaftlicher Kontrolle» in Gang. Die Besessenheit in der Anhäufung von Gütern, die daraus hervorgeht, drückt sich in der Verhaltensweise aus, dass Land und Ressourcen akkumuliert werden, indem man sich über sämtliche natürlichen oder rechtlichen Grenzen hinwegsetzt.

Angesichts dieser Masslosigkeit erinnert die Kirche in ihrer Soziallehre daran, dass *jeder Besitz durch eine gesellschaftliche Hypothek begrenzt* wird. Eigentum ist dann legitim, wenn es die Lebensbedürfnisse eines anderen nicht tangiert. Ein Kleinbauer besitzt in gerechtfertigter Weise ein Stück Land, um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Hingegen droht diese Legitimität bei der Kontrolle grosser Gebiete zum Zwecke der Ausbeutung von Minen durch multinationale Konzerne oder durch die Agro-Industrie verloren zu gehen. Dies ist dann der Fall, wenn diese Eigentümerinnen die lokale Bevölkerung daran hindern, ihre vitalen Bedürfnisse zu stillen. Dann widerspricht die Aneignung **der universellen Bestimmung der Güter**: «Die Erde ist im Wesentlichen ein gemeinsames Erbe, deren Früchte allen zugutekommen müssen» (LS 93) – auch den künftigen Generationen. Wenn also die Akkumulationslogik den Eigentümerinnen bzw. Unternehmen nicht mehr erlaubt, diese Grundbestimmung zu berücksichtigen, *muss sie ein Gesetz ermahnen, zu Gunsten aller Menschen und unter Berücksichtigung ihrer Existenzgrundlagen handeln zu müssen.*

Alles ist miteinander verbunden!

Das Leitmotiv der Enzyklika Laudato si' ist auch die Schlussfolgerung dieser Überlegungen zur Konzernverantwortungsinitiative. Der Schutz der Umwelt und die Respektierung der Menschenrechte gehen Hand in Hand. Sie müssen die Grundlage für jedes wirtschaftliche Handeln bilden.

Darum kann nur in einer Sackgasse landen, wer Land und Menschen ausbeutet. Moralische Aufforderungen und Selbstverpflichtungen - so zeigt die Erfahrung - reichen nicht, um aus dieser Sackgasse herauszukommen. Gesetze, die mindestens die Beseitigung der Schäden erlauben, wenn alle Vorsichtsmassnahmen, die vernünftigerweise hätten verlangt werden können, nicht getroffen wurden, sind das Mindeste, was man verlangen kann. Es geht um das Wohl des Menschen und der Natur, um das Gemeinwohl, und um die Deckung der Bedürfnisse aller – nicht nur heute, sondern auch morgen und übermorgen.

«Die Konzernverantwortungsinitiative ist daher nicht nur ein politischer Vorschlag, der besondere Umstände betrifft; sie berührt das Verständnis des Wirtschaftens als solches.»

Die Konzernverantwortungsinitiative ist daher nicht nur ein politischer Vorschlag, der besondere Umstände betrifft; sie berührt das Verständnis des Wirtschaftens als solches. Es ist darum aufschlussreich, dass sie ihre Wurzeln in der Zivilgesellschaft hat und von einer Vielzahl von Verbänden, Hilfswerken und kirchlichen Organisationen unterstützt wird. Sie versucht, Entscheidungen zu beeinflussen, die über ein bestimmtes Gesetz eines bestimmten Landes hinausgehen.

Die Konzernverantwortungsinitiative ist die Gelegenheit für ein ganzes Volk, Geschwisterlichkeit und soziale Freund-

schaft zu zeigen, konkret tätige Nächstenliebe zu leben, „die dazu anspornen, bessere Institutionen, gerechtere Ordnungen, solidarische Strukturen zu schaffen.“ (FT 186). Dies sieht der Papst in der am 4. Oktober 2020 veröffentlichten Enzyklika (Lehrschreiben) „Fratelli tutti“ (FT) als eine der wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben. In seiner Meditation über das Gleichnis vom barmherzigen Samariter ruft er auf zur Wiederbelebung unserer Berufung als Bürgerinnen und Bürger, „dass die Gesellschaft sich aufmacht , das Gemeinwohl zu erstreben, und von dieser Zielsetzung her ihre politische und soziale Ordnung, ihr Beziehungsnetz und ihren Plan für den Menschen immer wieder neu gestaltet."(FT 66).

Diese Initiative zielt wie andere Projekte darauf ab, dieses Ziel zu erreichen. Noch direkter fordert sie die Führungskräfte (Management, Personal, Aktionäre usw.) der in der Schweiz niedergelassenen multinationalen Unternehmen auf, die goldene Regel zu respektieren und nicht andern zuzufügen, was sie selbst nicht erleiden wollen. Auf diese Weise schützt sie die Menschlichkeit von uns allen und stärkt die Glaubwürdigkeit derjenigen, die in ihrem Unternehmen eine Führungskultur fördern, die die Menschenrechte und die Umwelt respektiert.

Quelle: Pierre Charbonnier, Abondance et liberté. Une histoire environnementale des idées politiques, La Découverte 2020, p. 120.

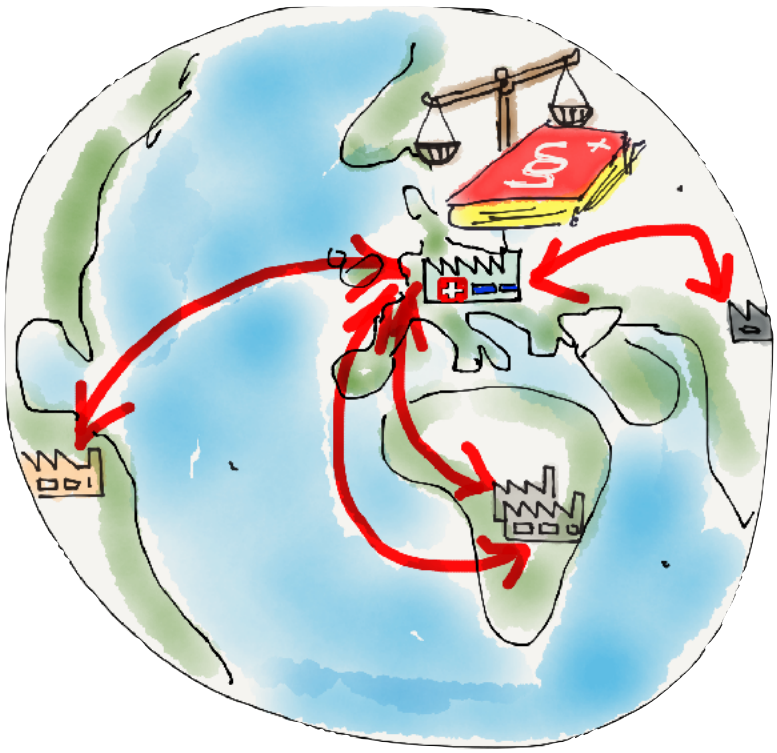

Die Volksinitiative

Die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» hat den folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 101a Verantwortung von Unternehmen
[1] Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.
[2] Das Gesetz regelt die Pflichten der Unternehmen mit satzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz nach folgenden Grundsätzen:

a. Die Unternehmen haben auch im Ausland die international anerkannten Menschenrechte sowie die internationalen Umweltstandards zu respektieren; sie haben dafür zu sorgen, dass die international anerkannten Menschenrechte und die internationalen Umweltstandards auch von den durch sie kontrollierten Unternehmen respektiert werden; ob ein Unternehmen ein anderes kontrolliert, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; eine Kontrolle kann faktisch auch durch wirtschaftliche Machtausübung erfolgen;
b. Die Unternehmen sind zu einer angemessenen Sorgfaltsprüfung verpflichtet; sie sind namentlich verpflichtet, die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die international anerkannten Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, geeignete Massnahmen zur Verhütung von Verletzungen inter-national anerkannter Menschenrechte und internationaler Umweltstandards zu ergreifen, bestehende Verletzungen zu beenden und Rechenschaft über ergriffene Massnahmen abzulegen; diese Pflichten gelten in Bezug auf kontrollierte Unternehmen sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen; der Umfang dieser Sorgfaltsprüfungen ist abhängig von den Risiken in den Be-reichen Menschenrechte und Umwelt; bei der Regelung der Sorgfaltsprüfungspflicht nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen, die geringe derartige Risiken aufweisen;
c. Die Unternehmen haften auch für den Schaden, den durch sie kontrollierte Unternehmen aufgrund der Verletzung von international anerkannten Menschenrechten oder internationalen Umweltstandards in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung verursacht haben; sie haften dann nicht nach dieser Bestimmung, wenn sie beweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt gemäss Buchstabe b angewendet haben, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre;
d. Die gestützt auf die Grundsätze nach den Buchstaben a–c erlassenen Bestimmungen gelten unabhängig vom durch das internationale Privatrecht be-zeichneten Recht.

plateforme
dignité
développement
©2020
ethik22
Institut für Sozialethik